



Rat der Stadt Leipzig.

Bei etwaiger Antwort bitten wir
nachst. Reg.-Nr. anzugeben

Sch. A. VII 346.

Leipzig, am 3. August 1911.

Erwidern auf das Schreiben vom

31. Juli 1911.

Demnach wird Ihnen mitgeteilt, daß
seitens des Herrn Börsenbesitzer
Karl Wilhelm Lohmann gegen die Veränderung
der Leipziger Börse ein
Klageverfahren eingeleitet ist und
noch nicht abgeschlossen
ist. Wenn Sie sich für die
Veränderung der Leipziger Börse
interessieren, so wird Sie
das Klageverfahren zu verfolgen sein.

Herrn Dr. phil. Carlsbach
hier.

Schulamt Leipzig.

J. D.

Illers

Konradsmann.

111

Nr. 3236 C.

zu Sch.A.VIII.436.

Das Ministerium des Kultus und Öffentlichen Unterrichts muß um der Folgen willen Bedenken tragen, zu genehmigen, daß in der von Dr. phil. Carlebach in Leipzig geplanten israelitischen Privatschule, die die öffentliche Volksschule ersetzen soll, Religionsstunden, deren unentschuldigte oder ungerechtfertigte Versäumnisse auf Grund von § 5 Abs. 4 des Volksschulgesetzes zu bestrafen sind, Sonntags angesetzt werden.

Die Bezirksschulinspektion wolle dem Dr. Carlebach demgemäß bescheiden und ihn veranlassen, die anbei mit zurückfolgenden Stundenpläne entsprechend abzuändern und wieder einzureichen.

Anderweiter Berichterstattung wird dann entgegesehen.

Ministerium des Kultus und Öffentlichen Unterrichts.

gez. Dr. Beck.

An

die Bezirksschulinspektion

L e i p z i g I.

1 Aktenheft Sch.A.VIII.
348,
3 Zeugnisse,
1 Doktordiplom,
3 Briefe,
6 Stundenpläne,
1 Hörerschein.



Leipzig, am 11. September 1917.

Rat der Stadt Leipzig.

Bei etwaiger Antwort bitten wir
nachst. Neg.-Nr. anzugeben

Sch. A. VII. 136.

Erwidern auf das Schreiben vom

An

Herrn Dr. phil. Carlbad,

hier.

Nachstehende Abschrift der Verordnung des Königlichen
Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts wird
Ihnen an Eröffnungsgestatt zugefertigt.

*Die Kländersche sind auf entsprechende Änderung mittels der des Leibesgesch.
Legationsführers zu versetzen*

Die Bezirksschulinspektion Leipzig I.

Der Rat der Stadt Leipzig. Der Königliche Bezirksschulinspektor.

*D. A.
Hofmann aus Jellitz*

D. Müller

Hiersu:

1 Abschrift,
0 Kländersche.



Rat der Stadt Leipzig.

Bei etwaiger Antwort bitten wir
nachst. Neg.-Nr. anzugeben

Abt. St. P. 436/305.

An

Herrn Dr. phil. Eppstein Carlbach,

hier.

Nachstehende Abschrift der Verordnung des Königlichen
Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts wird
Ihnen an Eröffnungsgattt zugefertigt.

Die Bezirksschulinspektion Leipzig I.

Der Rat der Stadt Leipzig. Der Königliche Bezirksschulinspektor.

Mayor

District School Inspector

Hierzu:

- 1 Abschrift,
- 3 Zeugnisse.
- 1 Notkerplan.
- 2 Briefe.
- 1 Prospekt.

Rat der Stadt Leipzig,

Schulamt.

Rathaus, Zwischengeschoss.

In
Jahre Dr. Carlebach
Kaufm. 4

Leipzig, den 18. H. 1911

Hier gefordert vom Dr.

Auf Ihre jüngste Forderung vom 14. d. M. bitte
ich zumeist nimmal ein Frau Kaufm. Ein haben einlauf
ein Liebesbeweismöglichkeit, mich kaufm anzunehmen, sowie
ein fünf mich einlauf kaufm.

Ergebenst

Herrn Amtmann Gallert
Schulamt.



Kiess Geflügelhandlung und Gänse-Ausschlachtere

Telefon Nr. 6342.

....

Packhofstrasse 5.

Täglich
frisch geschlachtet:

Masthühner
Gänse, Enten
Poularden
junge Tauben
auch in Stücken.



Jeden
Donnerstag und Freitag:

Lebende Karpfen
Hechte
Zander, Bleie.



Zucht-Hühner
stets auf Lager.



Leipzig, den 23. / III 1910

Herrn Hofly
Herrn
Robiner Str. 4. Hartelbach

Leipzig.
Kiess

Unterschiedlichst erlaube ich an Herrn Jure Sr.
einige Fragen zu richten, mit besten werten Wünschen Sr.
mir etwa, in diesem Briefe mit gedruckten Anmerkungen, was aber nicht
mit Absicht geschildert, zu unterstützen.

Dann für Sie in Familienrat, dann die Herrn Krieger,
mit speziell die Herrn Jure Kugel Spiel, mit jährigen Wünschen der Herrn
Gunter Schneider, meine Freundschaft zu unterstützen.

Das meine Genossen, mich ich zwar nicht, nicht könnte ich
mir bloß vorstellen, daß mir Jure Vogel derjenige ist, dann das
sollte er mit mir Jure nur Jure nach. in anderer Art mit
Wünsche getrieben, daß er mich in unterstützten Kampfbatterien sah mir,

**Städtischer
Schlacht- und Viehhof**

Halle a. S.

Fernsprecher Nr. 639.

J.-Nr. S. V. 1078 / 11.

Es wird gebeten, im Antwortschreiben
obige Journal-No. anzugeben

Halle a. S., den 23. März 1911.

Herrn

Rabbiner Dr. Ephr. Carlebach

L e i p z i g.

Antwort auf das Schreiben vom 20. März 1911.

In der hiesigen Schlachthofordnung sind Bestimmungen über das Alter der zu schlachtenden Kälber nicht vorhanden.

Es werden aber Kälber, die sich nach dem Schlachten als nicht genügend entwickelt oder unreif herausstellen, d.h. zu jung sind, beanstandet und gemäß der Vorschrift des § 40 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 30. Mai 1902 zum Gesetz, betr. die Schlachtvieh - und Fleischschau vom 3. Juni 1900 der Freibank überwiesen.

Als unreif oder zu jung gelten im allgemeinen Kälber, die nicht mindestens 8 Tage alt sind.

**Die Verwaltung
des städtischen Schlacht- und Viehhofes.**

Wilmers:

Wilmers

8.

Rechtsanwalt Dr. jur. A. Tumpowsky

Fernsprecher 4143 ◦ **Leipzig** ◦ Nikolaistr. 12-14 II.

Expeditionszeit: 8-1, 3-7 Uhr.
Sonnabends 8-3 Uhr.

LEIPZIG, den 25. April 1917.
Nikolaistr. 12-14, II.

B./z.

Herrn

Direktor Dr. C a r l e b a c h,

L e i p z i g.

In Ihrer Sache gegen Stoedtner teile ich Ihnen
ergebenst mit, dass die Gegenseite gegen das Urteil des
Amtsgerichts Berufung eingelegt hat und dass Termin zur
mündlichen Verhandlung über die Berufung auf den

18. Mai vorm. 9½ Uhr

vor dem Königlichen Landgericht zu Leipzig bestimmt ist.

Von dem weiteren Verlauf der Sache gebe ich
Ihnen demnächst Nachricht.-

Hochachtungsvoll
Rechtsanwalt Dr. Tumpowsky
durch seinen best. Vertreter
Referendar: *Wagner*

Bank-Konto: Drulöhe Bank
Postkassen-Konto: Leipzig 9805.
Fernsprecher 13341.

Kontor und Lager: Dresdner Freiladebahnhof
Lagerhofstr. Cadetstraße IV, Otis 133

Herrn

Herrn Dr. Carlbach

*Leipzig
Lipost.*

In meiner tiefsten Trauer
erlaube ich mir Herrn Dr. zur Beerdigung meines
Sohnes einzuladen und zwar hauptsächlich zu dem
Zwecke, daß Herr Dr. doch so freundlich sein möchte
die Bitte einer gebrochenen Mutter zu erfüllen
und an der Leiche der selbigen Verschiedenen
eine kleine Anrede zu halten. Und zwar hat
mein Sohn im Alter von 22½ Jahr schwer und
sorgsam von den Eltern erzogen und durch
eine lange mit großer Geduld ertragenen Krank-
heit von der Hülfe seiner Lieben entzogen worden.

In der Hoffnung, daß Herr Dr. einer
herzbelebten Mutter ihren Wunsch erfüllen
wird danke ich Ihnen im Voraus

Dr. Richard Kochachtinger
Dr. R. Parnas

*Zeit der Beerdigung
Dienstag mittags
12½ Uhr von der
Patriationshalle.*

Sozialamt

der israelitischen Religionsgemeinde zu Leipzig

Postcheck-Konto Nr. 33590 Leipzig

Sprechzeit nur Montag, Dienstag, Donnerstag,
Freitag von 10-1 Uhr, Mittwoch 15 $\frac{1}{4}$ -18 Uhr

Leipzig C 1,
Humboldtstraße 13, Erdg.
Ref.-Nr. 12938

Sozialamt der israelit. Religionsgemeinde, Leipzig C1, Humboldtstr. 13

Herrn

Rabbiner G. C o h n ,

Leipzig,

Walter Blümel-Str. 10.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Tag

7708/35. Dr.M./K. 26.2.1935.

Sehr geehrter Herr Rabbiner !

Ins Untersuchungsgefängnis des Landgerichts
Elisenstr. ist der Kürschmer Herbert Sigismund U n g a r
als Untersuchungsgefangener eingeliefert worden. Er verbüsst
die Untersuchungshaft dort in Zelle 68. Seine Mutter hat mich
gebeten, für geistlichen Zuspruch zu sorgen. Ich gestatte
mir daher, mich an Sie mit der Bitte zu wenden, den Unter-
suchungsgefangenen Ungar gelegentlich einmal, wenn es Ihre
Zeit erlaubt, aufzusuchen.

In vorzüglicher Hochachtung

Sozialamt
der israelitischen Religionsgemeinde zu Leipzig

Herrn Rabbiner Dr. Geriebsch
zuständigkeitsüber zugeleitet.
Leipzig, 6. III. 35

Mit besten kollegialen Grüßen

Sturmg.

Müller

Müller

RECHTSANWÄLT ~~XXXXXXXXXX~~
DR. JACOBSON — ~~DR. BARBAN~~
LEIPZIG O 1, ~~XXXXXXXXXX~~ Beethovenstr. 23

FERNSPRECHER 246 87
SPRECHZEIT 15—18 AUSSER SONNABEND
SONST NACH VEREINBARUNG
POSTSCHECK: LEIPZIG 53370 ~~XXXXXXXXXX~~
BANKKONTO: DEUTSCHE BANK

LEIPZIG, DEN 25. Februar 1935.
Dr. J./S.

Rechtsanwält ~~XXXXXXXXXX~~ Dr. Jacobson — ~~XXXXXXXXXX~~
Leipzig O 1, ~~XXXXXXXXXX~~
Beethovenstr. 23

Herrn

Rabbiner Gustav C o h n ,

Leipzig O 1,

Walter-Blümel-Str. 10.

Sehr verehrter Herr Rabbiner !

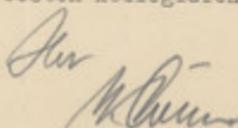
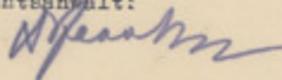
Herr Abraham Z a b n e r z. Zt. im Polizeigefängnis in der Wächterstrasse hat mich als sein Verteidiger gebeten, Ihnen die Bitte auszusprechen, dass Sie ihn gelegentlich wegen geistlichen Zuspruchs besuchen möchten.

Er wird vom 28. Februar 1935 an in Untersuchungshaft beim Landgericht in der Elisenstrasse sitzen.

Z. ist staatenlos, aber wohl schon seit 1919 hier ansässig, jetzt allerdings reichsverwiesen. Er verbüsst in der Wächterstrasse eine geringfügige Strafe wegen unerlaubter Rückkehr und kommt dann zur Untersuchung wegen Verbreitung verbotener Zeitschriften und Hehlerei.

Herrn Rabbiner Dr. Carlebach
zuständigkeithalber zuges. d.
Leipzig, d. 6. III. 35
Mit besten kollegialen Grüßen

Hochachtungsvoll!
Rechtsanwalt:



zu Paris
Waller Plüme #13
bei Schmeckel

Luzern
Juli 1842
für 2 Leinwandstücke
für 2 Leinwandstücke

Folman
Kaufmann

Meinhold Köhler
geb. 1806 in Leipzig
keine farb. 17. u. 18. Jahr
für 2 Leinwandstücke
für 2 Leinwandstücke
für 2 Leinwandstücke
für 2 Leinwandstücke

geb. 1806 in Leipzig
keine farb. 17. u. 18. Jahr
für 2 Leinwandstücke
für 2 Leinwandstücke
für 2 Leinwandstücke
für 2 Leinwandstücke

Münze
Leinwand
für 2 Leinwandstücke
für 2 Leinwandstücke
für 2 Leinwandstücke
für 2 Leinwandstücke

Fischer
Wasserfall
6 1/2 Rind
Josef. Unger
Scherenhorst
4.

bei Rosbach
Kaufmann
L. Unger

Schneiders
Kaufmann
geb. 1806 in Leipzig
keine farb. 17. u. 18. Jahr
für 2 Leinwandstücke
für 2 Leinwandstücke
für 2 Leinwandstücke
für 2 Leinwandstücke

Wagner
geb. 1806 in Leipzig
keine farb. 17. u. 18. Jahr
für 2 Leinwandstücke
für 2 Leinwandstücke
für 2 Leinwandstücke
für 2 Leinwandstücke

Otto
geb. 1806 in Leipzig
keine farb. 17. u. 18. Jahr
für 2 Leinwandstücke
für 2 Leinwandstücke
für 2 Leinwandstücke
für 2 Leinwandstücke

Leif Gabel:

Am 26. August 1924 wurde in dem Lokal Zimmern von
Jahre 1800 angesetzt, am Donnerstag den 28. August
Katholische in Zimmern. Am 28. August 1924 - Freitag
Kann ich nicht sagen, ob ich wieder in Zimmern und in
Leif von Zimmern, ob sie nicht kommen werden, ob sie
mit Katholischen kommen. Ich ging für und hat
Lore 25 6830 Jahren. Ich bin über 1/2 Kind der ganzen
für eine Malochi habe ich empfangen und Andrea die
Doppelkinder bekommen. Ich habe ein gutes Stück Papier
bekommen.

Ich habe in dem Jahr einen Kind bekommen; ich habe
mit Papier, das zwei Kinder bekommen untereinander
standen. Solange ich unversorgt war, ist jeder mit dem
Kind mit Papier, und nicht lassen Papier
werden. Die Geburt, das die beiden Kinder einen richtigen
Doppelkinder haben, ist mir nicht gekommen. Ich war
zu dem selben Malochi im Katholischen und habe, die
Kinder haben im ersten Jahr.
Kriegszeit und danach.

20. April 1924:

Am Freitag, den 28. 12. 24 kann ich in der selben
Doppelkinder im Katholischen, im Jahre 1800
für 1/2 Jahr. Ich hat über eine halbe Jahr von 30 Jahren
an, die Doppelkinder im Katholischen Zimmern
Ich glaube nicht, ob sie kommen, und das Kind haben
zu haben. Ich habe zwei Kinder bekommen untereinander,
die nicht geboren werden.

FRITZ SALOMON FRANK.

Frankfurt/M., 14.I.23.
Seilerstr. 16, I links.

Sehr geehrter Herr Rabbiner !

Wie ich hörte, haben Sie verschiedene Werke jüd. Inhaltes herausgegeben.

Als ein aus Ueberzeugung am 11.7.1921 hier durch Herrn Rabb. Dr. Salomon Breuer-Frankfurt/M. zum Judentum im Alter von 22 Jahren Uebergetretener (ich war früher evang. Konfession u. stamme von Trier/Rheinld.) interessiert es mich nun sehr, Ihre verschiedensten Schriften, welcher Art sie auch sein mögen, kennen zu lernen.

Ich erlaube mir daher ganz ergebenst, Sie, sehr verehrter Herr Rabbiner, um gütige Angabe derselben unter freundl. Nennung des betr. Verlegers (evtl. auch des ungefähren Tagespreises) zu bitten.

Ich besitze eine sehr grosse jüd. Bibliothek u. habe für gute Werke wärmstes Interesse.

Seit langem suche ich hier eine gute Mizwoth-ha-Schem-Ausgabe mit Erklärung der Dinim zu kaufen, leider jedoch ohne jeden Erfolg. Hätten Sie vielleicht die Güte, mir zu sagen, wo ich eine solche Ausgabe (also mit Dinimerklärung) erhalten kann; es ist mir an diesem Werk sehr viel gelegen.

Des ferneren möchte ich noch ergebenst um evtl. gütige Angabe der in Würzburg/Bay., Dessau/Anhalt u. Rastatt ansässigen orthod. Herren Rabbiner gebeten haben.

Für Ihre sehr gütige Nachricht sage ich im voraus meinen herzlichsten Dank u. zeichne

ergebenst

M 50 für Porto.

Frang.

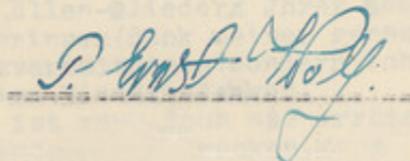
Leipzig d. 14. 4. 33.

Sehr geehrter Herr Dr. Rob. Carlsbach?

Da ich Ihnen western folgende Angelegenheit anvertraute-bitte ich Sie hiermit höflichst-hiervon Kenntniss zu nehmen. Ich bitte ausserdem höflichst-wenn möglich-auf kürzesten Wege Herrn Dr. Katzenstein dieses Schreiben zukommen zu lassen-da ich mit dieser Herrn ebenfalls Rücksprache genommen habe. Ich weiss-diese Zeilen-sind ein grosses Wagniss für mich-doch ich habe eben Vertrauen zu Ihnen und den anderen Herren. Inn meiner eigenen Interesse weiss von mir aus-susser Ihnen und Herrn Dr. Katzenstein-Herrn Dr. Buchholz und Herrn Dr. Piscowski niemand etwas von dieser Angelegenheit. Ich möchte vor allen hiermit betonen-das ich nicht nur-wäl man mir helfen soll-jederzeit gewillt bin-in Notfällen-gliedern Ihrer Gemeindegemeinschaft mit oder ohne Gepäck-über die Grenze zu bringen(dank meiner genseitigen Kenntniss der Deutsch-Tschechischen Grenzverhältnisse)sondern ich tue es auch Überzeugungsmässig ohne gewinnstüchtige Hintergedanken. Von Seiten der Nationalgesinnnden Herren ist man doch nie errötet-wenn man Jüdisches Kapital brauchte-zu allen möglichen Zwecken. Man schämt sich nicht-die Jüdischen Gemeindegemeinschaften mit Anschuldigungen-grundloser und gemeingegner Art zu verfolgen-ohne sich dieser Niederträchtigkeit bewusst zu werden. Mein Herantreten an Sie-ist ehrlich und aufrichtig gemeint-wenn ich mir nun gleichzeitig erlaube-Ihnen meine Sorgen anzuvertrauen-hoffe ich-das man dieses Jahres-nicht alls unverschämte ansieht-ich werde mir erlauben-nächste Woche mir bei Herrn Dr. Katzenstein Bescheid zu erbitten-falls man Jahres-nach keine weitere Beziehung zu mir-zu haben wünscht-so genügt mir selbstverständlich ein diesbezüglicher Hinweis-ich werde selbstverständlich-dann nicht wieder lästig fallen. Zur Sache meines Anliegen:Nach genseitiger Kalkulation-bräuche ich zu dem Bau der Wohnlaube-450 Mark-wenn dieselbe Wertbeständig sein soll-Einzeinnung-Rohritverkleidung-sichere Feuerstelle-gutes Holz-da mir einige Bekannte helfen würden-kämen die Aufwenkosten nur-ausserst gering. Ich dachte es mir folgend:der Fortgang des Baues-könnte gerührt werden-der vorbereitete Garten-komplett mit Wohnlaube-bleibt Eigentum des Geldgebers-bis er bezahlt ist. Selbstverständlich-wäre es die Krone der Liebenswürdigkeit-wenn mir irgend einer der befreundeten Herren-irgendwelche Beschäftigung-gleich welcher Art-geben könnte. Dann wäre ich rascher in der Lage-in Raten-meine Schuld abzutragen. Es wird Sie vielleicht interessieren-Wieso ich die Kühnheit zu diesen Angeboten finde-erstens-der Zufall-meiner Informationen-alls gehorener Grenz-gemeinschaften sowie die Verzweiflung der vertriebenen Leere-des Nichtstuns-nicht zuletzt-mein angeborenes Rechtsgefühl-für rechtlos unterdrückte Mitmenschen. Ich bitte bestimmt-guch in der Kreisen der Nationalsozialisten Protektion gefunden-wenn es nicht meinen Entfänden

widersprüche-eine Flamme des Hasses-künstlich zu entfachen.
Bietet man mir hier eine Chance-ich kann jedenfalls auch dankbar sein-
Ich stehe jedenfalls-in jeder Not und Gefahr in Ihrer Sache-
Bedingungslos zur Verfügung So man Ihrerseits-redlich gegen mich
handelt-würde ich selbstverständlich jedes Un Glück-welches mich in
solcher Sache treffen könnte-auf eigene Verantwortung-ohne die geringste
Belastung anderer-tragen.
Gemäss der Verabredung-werde ich am Donnerstag-zwecks Bescheid-zu Herrn
Dr.Katzenstein gehen.

In ganz vorzüglichster Hochachtung
zeichnet ergehenst:



P. Ernst Wolf

Anschrift:P.Ernst Wolf

Leipzig C I.Prommenadenstr.No:21.
b/Matschke 

Am Sonntag, den 30. November 1930 fand vor dem unterzeichneten Bes-Din eine Verhandlung in der Streitsache zwischen dem Hilfsverein israelitischer Gewerbetreibender e.V., Leipzig, vertreten durch die Herren Julius F e l l i g und Israel E n g l ä n d e r gegen die Herren Hermann S e l i n g e r und Markus B a h r statt.

Es handelt sich um den nachfolgend geschilderten Streitgegenstand.

Der Darlehnskasse des Hilfsvereins waren von einem Herrn S. 2 Wechsel über je $\text{M} 1.000.$ — als Sicherheit für ein erbetenes Darlehn in Höhe von $\text{M} 2.000.$ — übergeben worden. Diese Wechsel hatten die Herren Selinger und Bahr als Giranten unterschrieben. Herr S. hat das Darlehn erhalten, die Wechsel gingen am 25. April 1930 zu Protest, am 6. Mai 1930 sind die Giranten von dem geschädigten Verein verständigt worden, haben aber sofort erklärt, dass sie von diesen Wechseln nichts wüsten. Als ihnen aber ihre Unterschriften präsentiert wurden, haben sie deren Echtheit zugegeben, jedoch erklärt, dass es sich um Wechsel handle, die dem Herrn S. zur Aufnahme eines Darlehns bei einem anderen Darlehnsgeber ausgestellt, nach der Verweigerung des Darlehns aber von den Giranten zurückverlangt und in Anwesenheit des Herrn S. zerrissen und in den Papierkorb geworfen worden seien. Herr S. müsse offenbar in einem unbewachten Augenblick die zerrissenen Wechsel wieder zusammengeflickt und dieselben dem Hilfsverein präsentiert haben. Herr S. hat dieses Vergehen zugegeben.

Die Vertreter des Hilfsvereins erklären nun, dass die Vorgeschichte der Wechsel für sie nicht von Belang sei.

Es sei zwar bemerkt worden, dass die Wechsel an einer Stelle etwas defekt seien, da es sich aber nur um die Bruchstelle gehandelt habe, habe man keinen Verdacht geschöpft, zumal da der Acceptant dem Verein seit Jahren bekannt gewesen sei und stets als ein Ehrenmann gegolten habe, und ebenso seien die Giranten sowohl persönlich als nach ihrer Unterschrift bekannt gewesen, sodass an der Bonität der Wechsel nicht zu zweifeln gewesen sei. Eine Veranlassung, die Giranten noch einmal zu befragen habe

nicht vorgelegen; nachdem die Wechsel nicht eingelöst worden seien, sei innerhalb 14 Tagen die Benschrichtigung erfolgt. Obgleich nun die Erklärung der Herren Bahr und Selinger, dass es sich um ungültig gemachte Wechsel handle von Herrn S. nachträglich bestätigt worden sei, halte sich der Verein berechtigt, die Giranten haftbar zu machen, weil sie die Verpflichtung gehabt hätten, die Wechsel in einer Weise zu vernichten, die deren Wiederverwendung unmöglich gemacht hätte.

Die Herren Selinger und Bahr machen geltend, dass es allgemein üblich sei bei jedem Wechsel die Giranten anzufragen, ob derselbe in Ordnung gebe. So würde beispielsweise im Verein "Bikar-Cholim" stets verfahren. Der Hilfsverein sei auch sonst nicht so leicht bereit, Darlehn in solcher Höhe zu gewähren, wenn er es aber tue, so würden auch sonst immer ganz gründliche Recherchen angestellt, vor allem hinsichtlich der Qualität der hinterlegten Sicherungen. Es wäre den Darlehensgebern ein Leichtes gewesen, telefonisch anzufragen, dann hätten sie sich vor Schaden bewahrt. Die Gewährung der Summe sei also leichtfertig erfolgt. Es wäre ferner dem Verein möglich gewesen, noch nachdem die Wechsel zu Protest gegangen waren, das Geld zu retten, wenn sie den Weg beschritten hätten, der von den Herren Selinger und Bahr vorgeschlagen wurde, als sie von dem mit ihrem Namen getriebenen Missbrauch Kenntnis erhielten. Die Beklagten erblicken in dem Verhalten des Vereins eine feindselige Handlung gegen die Giranten, man habe auf deren Kosten einen beim Verein gut angeschriebenen Mitgliede gefällig sein wollen.

Die Vertreter des Hilfsvereins bemerken noch, dass sie nach ihrer Überzeugung und nach eingeholter juristischer Information dessen gewiss seien, dass die Giranten vor Gericht ohne weiteres zur Zahlung verurteilt werden würden. Sie hätten den Weg zur Klage nur deshalb nicht beschreiten wollen, weil derselbe die Gefahr in sich trug, dass ein strafrechtliches Verfahren gegen den Acceptanten eingeleitet werden würde; aus moralischen Bedenken habe man hiersu nicht die Veranlassung bieten wollen. Von der Gegenseite wurde darauf erwidert, dass die Schonung eines betrügerischen Darlehensnehmers dann auf Kosten des Vereins hätte erfolge,

aber nicht zu Lasten der Giranten hätte gehen dürfen, die ja auch ursprünglich nicht in eigenem Interesse, sondern nur aus Gefälligkeit ihre Unterschrift gegeben hätten.

Das Bes-Din hat entschieden:

Nach den Bestimmungen des Schulchan Arach, Choschen Mischnet § 52 darf ein Schuldschein, der an der Stelle, wo das Blatt zusammengefaltet ist, auseinandergegangen und nachträglich wieder zusammengeklebt ist, als einwandfrei anerkannt werde; als wertlos gemacht gilt nur derjenige Schein, bei dem die Namen der Bürgen, ev. die Summe oder sonst wichtige Daten durchrissen sind. Andernfalls, speziell wenn der Riss an der Bruchstelle ist, darf angenommen werden, dass der Defekt auf ungeschicktes und vielfaches Anfassen zurückzuführen ist.

Dennach durften diese Wechsel ohne Bedenken angenommen werden. Es geht aber aus den angeführten Paragraphen des Schulchan Arach, wenn es auch nicht deutlich ausgesprochen ist, dennoch hervor, dass man über die Tatsache, dass der Schein an der Bruchstelle defekt ist, nur dann hinwegsehen dürfe, und keinen Verdacht schöpfen brauche, wenn Feststellungen, bezw. die Einziehung von Erkundigungen Schwierigkeiten bereiten. Das lag in gegenwärtigen Falle nicht vor, die Giranten waren leicht brieflich oder telefonischen Anruf zu erreichen. Es kommt ferner hinzu, dass in der Tat die Befragung der Giranten bei Gewährung eines Darlehns in beträchtlicher Höhe, besonders bei Vereinen und Darlehnskassen üblich ist. Die Unterlassung der Befragung muß deshalb als ordnungswidrig angesehen werden.

Dass der Verein sich scheute, auf den Wege der Klage zu seinem Gelde zu kommen, um ein langjähriges und sonst unbescholtenes Mitglied nicht zu gefährden ist fraglos ein Ehrenzeugnis für seine Gesinnung. Man hätte sich jedoch darüber klar sein müssen, dass der Verzicht auf die Klage zugleich ein Verzicht auf die Gelehtmachung der Ansprüche bedeutet die nach den bürgerlichen Wechselrecht den Darlehnsgeber zustehen. Vor dem jüdischen Gericht konnten naturgemäß nur die Bestimmungen des jüdischen Rechtes in Betracht gezogen werden, das den Begriff des Wechsels

nicht kennen und zwischen einem solchen und einem gewöhnlichen Schuldschein ^{kein Unterschied} macht.

Von den Giranten musste aber gefordert werden, dass sie sich bei Vernichtung eines Wechsels der Bedeutung bewusst seien die dieses Papier nach bürgerlichem Rechte hat. Der Wechsel ist ja beinahe wie ein Geldschein, der ebenfalls durch einen Riss seinen Wert nicht verliert. Die Wechsel hätten zu mindest kreuz und quer zerrissen sein müssen, wenn deren weitere Verwendung ausgeschaltet werden sollte. Diese Unvorsichtigkeit, die einer Fahrlässigkeit nahekommt, hat das Vergehen des S. erst ermöglicht.

Das Bes-Din hat darum entschieden, dass der entstandene Schaden zu etwa zwei Drittel vom Verein und zu einem Drittel von dem Giranten zu tragen ist und darum den Herren Selinger und Behr zusammen die Zahlung von £ 700.-- an den Hilfsverein auferlegt.

Justizrat Dr. Drucker
Sächs. Notar,
Dr. Eckstein und Dr. Cerf
Rechtsanwälte.

D/S.

Leipzig, den 16. Dezbr. 1921.
Ritterstraße 1-3, II.

Fernsprecher 2332

Postscheckkonto Leipzig Nr. 52046

Herrn

Rabbiner Dr. Ephraim Carlebach,

Leipzig,

Bossestrasse 7.

Sehr geehrter Herr!

Soeben hat Fräulein Amalie Goldstein, die Schwester
des Herrn Max Nestler, dessen Verteidigung ich seinerzeit
übernommen hatte, in einem verschlossenen Kuvert eine Visi-
tenkarte von Ihnen auf meinem Büro abgegeben, die irgend
welche schriftliche Bemerkungen nicht enthält. Ich nehme an,
dass Fräulein Goldstein sich die Karte von Ihnen ausgebeten
hatte, um sich bei mir einzuführen. Ich habe Fräulein Gold-
stein trotzdem nicht empfangen und bitte Sie, zur Erklärung
meines Verhaltens von Folgendem Kenntnis nehmen zu wollen:

Vor etwa einer Woche hat mir einer meiner Kollegen die
schriftliche Mitteilung gemacht, dass ihm von Herrn Nestler
Vollmacht zur Verteidigung erteilt worden sei, und hat mich
um Uebersendung meiner Handakten ersucht. Ich habe selbstver-
ständlich diesem Ansuchen sofort entsprochen. Damit ist aber
nach der guten Sitte des Anwaltsstandes meine Tätigkeit ein-
für allemal beendet. Es ist schlechthin ausgeschlossen, dass
ich mich mit der Angelegenheit irgendwie weiter befasse, und ich

habe infolgedessen weder Veranlassung noch Neigung, die Familienmitglieder des Herrn Nestler nochmals zu empfangen. Alle Bemühungen meiner Angestellten, dies den Frauen klarzumachen, sind vergeblich gewesen. Es wird mir wahrscheinlich garnichts anderes übrig bleiben, als, wenn Frau Nestler oder Fräulein Goldstein immer wieder auf meinem Büro erscheinen und sich trotz ernstlichster Aufforderungen nicht entfernen, polizeiliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Die Gründe, die Herrn Nestler veranlasst haben, seine Verteidigung in andere Hände zu legen oder, ohne mich vorher zu fragen, einen anderen Anwalt zuzuziehen, kenne ich nicht. Sie sind mir auch ganz gleichgültig. Die Tatsache, dass er so, wie geschildert, verfahren ist, schliesst ein für allemal jede weitere Beschäftigung meinerseits mit der Angelegenheit aus. Das würde selbst dann gelten, wenn das von Herrn Nestler dem anderen Anwalte erteilte Mandat sich aus irgend welchen Gründen erledigen sollte.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

habe infolgedessen weder Veranlassung noch Neigung, die Familienmitglieder des Herrn Nestler nochmals zu empfangen. Alle Bemühungen meiner Angestellten, dies den Frauen klarzumachen, sind vergeblich gewesen. Es wird mir wahrscheinlich garnichts anderes übrig bleiben, als, wenn Frau Nestler oder Fräulein Goldstein immer wieder auf meinem Büro erscheinen und sich trotz ernstlichster Aufforderungen nicht entfernen, polizeiliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Die Gründe, die Herrn Nestler veranlasst haben, seine Verteidigung in andere Hände zu legen oder, ohne mich vorher zu fragen, einen anderen Anwalt zuzuziehen, kenne ich nicht.

Sie sind mir auch ganz gleichgültig. Die Tatsache, dass er so, wie geschildert, verfahren ist, schliesst ein für allemal jede weitere Beschäftigung meinerseits mit der Angelegenheit aus.

Das würde selbst dann gelten, wenn das von Herrn Nestler dem anderen Anwalte erteilte Mandat sich aus irgend welchen Gründen erledigen sollte.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

MARGARETE HEINE

LEIPZIG, den 5. Februar 1936
TAUCHAER STR. 27

Sr. Ew.

Herrn

Rabbiner Dr. E. Carlebach,

Leipzig C 1

Funkenburgstr. 15

Sehr geehrter Herr Dr. Carlebach!

Jch habe durch Frau Oesterreicher Jhr Schreiben vom 27. 1. erhalten und danke Jhnen für Jhre weiteren telefonischen Aufklärungen. Letzten Endes handelt es sich doch darum, dass ein Mann eine Mitgift für seine Tochter zusagt, die er dann nicht bezahlen kann, und dass der Verlobte sich nicht in der Lage sieht, zu heiraten, wenn die Mitgift nicht ausgezahlt wird. Mir ist diese ganze Auffassung von Ehe und Heirat, wie Sie verstehen werden, nicht übermässig sympathisch, und ich glaube, dass es bei der augenblicklichen Notlage eine ganze Menge Aufgaben gibt, wie die für wohltätige Zwecke zur Verfügung stehenden Beträge richtig angewendet werden können. Da Sie aber in genauer Kenntnis der Verhältnisse sich so warm für die Angelegenheit einsetzen, bin ich bereit, mich an dem Aufbringen des von Jhnen als erforderlich angesehenen Betrages mit RM 100.- zu beteiligen, wenn es gelingt, auch die übrigen Beträge zusammen zu bringen. Jch bitte Sie für diesen Fall um eine kurze Mitteilung, wohin ich den Betrag überweisen soll.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Jhre sehr ergebene

Margarete Heine